

Hintergrundinformation

Kreis Herzogtum Lauenburg

Informationen zur Vogelgrippe (Aviäre Influenza/Klassische Geflügelpest)

Krankheitsbild und Verbreitung

Bei der sich zur Zeit von Asien her ausbreitenden Klassischen Geflügelpest mit aktuellen Ausbrüchen in Rumänien, der Türkei und im europäischen Teil Russlands handelt es sich um eine besonders schwere Verlaufsform der Vogelgrippe (Aviäre Influenza), die durch hochpathogene Stämme des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 hervorgerufen wird. Beim derzeitigen Seuchengeschehen wurde jeweils übereinstimmend der Subtyp H5N1 nachgewiesen. Das Krankheitsgeschehen ist geprägt durch ein stark apathisches Verhalten der Tiere, die weder Futter noch Wasser aufnehmen, hohes Fieber haben und ein stumpfes, gesträubtes Federkleid aufweisen. Es kommt zu wässrig-schleimigen, grünlichen Durchfällen. Zentralnervöse Störungen mit abnormer Kopfhaltung sind häufig, Atemnot, Niesen, Augenausfluss sowie ödematöse Schwellungen am Kamm oder Kehllappen können manchmal beobachtet werden. Die Legeleistung fällt drastisch ab. Die noch gelegten Eier haben dünne und verformte Eischalen oder sind Windeier (völlig fehlende Kalkschale). Die Erkrankungs- und Sterberate bei Hühnern und Puten sind hoch (bis zu 100 %), während Enten und Gänse sowie andere Wasser- und Wildvögel seltener schwer erkranken, jedoch ebenfalls durch das Virus infiziert werden können und dieses bei häufig unauffälligem Verlauf noch bis zu 30 Tage nach der Infektion ausscheiden. Die Zeit von der Infektion bis zum Auftreten klinischer Erscheinungen (Inkubationszeit) beträgt nur wenige Stunden bis zu 2 bis 3

Tage, max. 7 Tage. Die Virusausscheidung erfolgt durch Augen-, Nasen- und Rachensekrete sowie massenhaft mit dem Kot. Die Verbreitung in andere Tierbestände resultiert aus Tierhandel (Zukauf infektiöser Tiere), dem direkten intensiven Kontakt zu infizierten und virusausscheidenden Wildvögeln sowie indirekt durch Eintrag von viruskontaminierten Gegenständen (Futter, verunreinigte Geräte, Verpackungsmaterialien) oder durch Personen (Schuhwerk, Kleidung).

Das Influenzavirus ist in der Außenwelt relativ wenig stabil und wird durch Einwirkung von Temperaturen über 70° C rasch und sicher abgetötet, ebenso durch handelsübliche Desinfektionsmittel bei einem pH-Wert unter 5 bzw. über 11. Mit dem Kot ausgeschiedenes Virus kann in Abhängigkeit von der Außentemperatur bei 20° C bis zu 7 Tage bzw. bei 4° C bis zu 30 Tage infektiös bleiben, die Überlebensfähigkeit ist in trockener Umgebung länger als in feuchten Medien.

Einschleppungsrisiko

Das Friedrich-Löffler-Institut/Bundesinstitut für Tiergesundheit bewertet das Einschleppungsrisiko für den Geflügelpesterreger aktuell wie folgt:

1. *durch Zugvögel*

Während ein Einflug von Wildvögeln aus dem Schwarzmeerraum nach Deutschland in den Herbstmonaten nur selten und in geringem Umfang erfolgt, belegen ornithologische Beobachtungen, dass der Vogelzug von Saat- und Blessgänsen aus dem europäischen Teil Russlands nach Mittel- und Westeuropa gegenwärtig stattfindet, so dass damit zu rechnen ist, dass potenziell infizierte Vögel aus dieser Region nach Deutschland einfliegen. Die Experten gehen daher von einem mäßig bis hohen Einschleppungsrisiko durch Zugvögel aus.

Aus ornithologischen Aufzeichnungen sind herbstliche Zugbewegungen von Wildvögeln, speziell Wasservögeln, aus dem zentral asiatischen Raum (Kasachstan, asiatische Provinzen Russlands) sowie dem Schwarzmeerraum nach Mitteleuropa nicht erkennbar, so dass nur von einem geringen Einflug von Einzelindividuen einiger Entenarten, insbesondere Tafel- und Krickenten auszugehen ist. Die Einschleppung des Geflügelpestvirus kann daher zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, das Risiko wird aber als gering bis allenfalls mäßig eingestuft.

2. *durch illegale Einfuhren von lebenden Vögeln, Geflügelprodukten, Federn und Trophäen*

Da zwischen den derzeit von der Geflügelpest betroffenen Regionen und Deutschland ein intensiver Reiseverkehr auf dem Land- und Luftweg stattfindet, wird die Einschleppungswahrscheinlichkeit als hoch angesehen. Die Grenzkontrollstellen sind zu verschärften Kontrollen angewiesen, durch die zuständigen Bundes- und Landesministerien wurden entsprechende Reiseinformationen herausgegeben.

3. *Personenverkehr*

Die Einschleppung setzt voraus, dass Einreisende mit kontaminiertem Schuhwerk oder kontaminierter Bekleidung einreisen. Das Risikopotenzial ist gering aber nicht zu vernachlässigen, vor allem, wenn entsprechende Personen ohne zwischengeschaltete Hygienemaßnahmen (Wechsel des Schuhwerkes und der Bekleidung/Anlegen von Schutzkleidung und Desinfektion) Geflügelhaltungen betreten oder dort als Hilfskräfte eingesetzt werden.

Hinweise zur Durchführung der Geflügelpestschutz-Verordnung

Aufgrund der vorgelegten Risikobewertung hat das Bundesverbraucherschutzministerium die Geflügelpestschutz-Verordnung geändert. Nach der am Sonnabend, dem 22.10.2005, in Kraft getretenen Fassung (Bundesanzeiger Nr. 200; S. 15401) gelten folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

Unter die Regelungen der Schutzverordnung fallen nur die aufgelisteten Geflügelarten (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse). Laufvögel sind Strauße, Emus und Nandus. Nicht betroffen sind Tauben, Sittiche, Schwäne, Pfauen sowie Zier- und Heimvögel, da sie nur in geringem Maße empfänglich sind und für die Seuchenverbreitung keine wesentliche Rolle spielen. Die Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche und private Haltungen der genannten Arten als auch für Tierparks, Wildgehege und Auffangstationen. Die Verordnung ist nicht anzuwenden auf wildlebendes Geflügel, das sich an Dorf- und Löschteichen sowie sonstigen öffentlichen Gewässern angesiedelt hat, da dies keine Haltungen in menschlicher Obhut sind.

2. Aufstallpflicht

Bis einschl. **15.12.2005** sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse wegen der drohenden Einschleppungsgefahr des Geflügelpesterregers in geschlossenen Ställen zu halten. Als solche gelten allseits von Wänden umgebene und mit einem Dach versehene Gebäude oder gebäudeartige Provisorien mit verschließbaren Öffnungen. Nur Geflügel, das in geschlossenen Ställen gehalten wird, unterliegt keinen weiteren Reglementierungen (Untersuchungspflicht)

und kann bei Einhaltung der unten näher bezeichneten Konditionen auf Ausstellungen und Märkte verbracht werden.

3. Haltung unter Abdeckung

Die Geflügelhaltung außerhalb geschlossener Ställe in nach oben dicht abgedeckten und seitlich gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Ausläufen oder Volieren ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Die Abdeckung nach oben muss vollkommen flüssigkeitsdicht sein (z.B. Planen, Folien, Acrylglas-, Wellblech- oder Holzplatten) und die Grundfläche des Haltungsareals vollständig abdecken. Als Abdeckung nach oben nicht ausreichend sind Netze, da sie den Einfall von Kot und Sekreten infizierter Vögel nicht wirksam abhalten.
- b) Die Seitenbegrenzung muss ein Eindringen von Vögeln aller Arten (auch Singvögel) sicher verhindern. Die Maschenweite von Drahtgeflechten, Netzen oder sonstigen Materialien muss daher entsprechend klein sein.
- c) Die geforderte monatliche klinische Untersuchung des Geflügelbestandes ist im Geltungszeitraum der Verordnung bis spätestens **21.11.2005** vorzunehmen. Zur Dokumentation bedarf es einer tierärztlichen Bescheinigung, aus der sich der Zeitpunkt und das Ergebnis der klinischen Untersuchung ergeben. Ein tierärztlicher Rechnungsbeleg ist nicht ausreichend. Die Kosten für die tierärztliche Untersuchung sind vom Tierhalter zu tragen.
- d) Der Geflügelhalter muss dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg unverzüglich zumindest telefonisch (☎ 04541/8637-0) den Standort einer solchen „Haltung unter Abdeckung“ anzeigen und die Art der getroffenen Vorkehrungsmaßnahmen beschreiben.

Über die vorbeschriebene klinische Untersuchung hinaus bedarf es in diesen Geflügelbeständen keiner weitergehenden blutserologischen Kontrolluntersuchung. Der diesbezüglich missdeutige Verordnungstext soll nach Auskunft des Bundesverbraucherschutzministeriums kurzfristig redaktionell überarbeitet werden. Im Falle klinischer Verdachtsmomente oder auch aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen (z. B. Verdachtsbefunde in der Umgebung) können jedoch durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg weitergehende Untersuchungen oder klinische Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren Abständen angeordnet werden.

4. Genehmigung von Freilandhaltungen

Die Genehmigung zur Haltung von Geflügelbeständen außerhalb geschlossener Stallungen und ohne die vorgehend beschriebenen Vorkehrungsmaßnahmen ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, 23909 Ratzeburg, Hufeisen 9, (Telefax: 04541/8637-33) schriftlich zu beantragen. Dabei ist darzulegen, aufgrund welcher besonderen Haltungsverhältnisse (z.B. Geflügelart, Herdengröße, tierschutz- und umweltrechtliche Aspekte) keine der unter Ziffer 3 a) und b) beschriebenen Schutzmaßnahmen erfüllt werden können. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Areal muss allseitig so eingefriedet sein, dass das darin gehaltene Geflügel nicht entweichen kann und unbefugte Personen nicht hineingelangen können.
- b) Die Futterstellen dürfen wildlebenden Zugvögeln nicht zugänglich sein [Futterhaus, Unterstände gem. Ziffer 3 a) und b)].

- c) Zur Tränkung wird ausschließlich Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder überwachten Tiefbrunnen verwendet (kein Oberflächenwasser).
- d) Wasserstellen sind so auszuzäunen, dass das Geflügel wirksam ferngehalten wird und ein Kontakt zu Wildvögeln zuverlässig unterbunden ist.
- e) Für die getrennte Haltung von Enten und Gänsen einerseits und den übrigen Geflügelarten andererseits sind separate Haltungsareale gem. den vorgenannten Bedingungen a) bis d) vorzuhalten, die nicht unmittelbar aneinander grenzen.

Im Falle der Genehmigung muss ein Geflügelbestand mit max. 500 Tieren spätestens bis **21.11.2005** einer tierärztlichen klinischen Untersuchung unterzogen werden. Geflügelbestände über 500 Tiere sind bis spätestens **05.11.2005** und darüber hinaus in 14tägigen Abständen klinisch durch einen Tierarzt zu untersuchen. Für die Dokumentation gilt das unter Ziffer 3 c) Genannte sinngemäß.

Außerdem ist einmalig bis spätestens **15.12.2005** die nach § 3 Geflügelpestschutz-Verordnung vorgeschriebene blutserologische Kontrolluntersuchung vorzunehmen. Dabei ist in Abhängigkeit von der Bestandsgröße eine repräsentative Anzahl von Tieren zu beproben, so dass eine 5%ige Prävalenz mit einer Aussagesicherheit von 90 % erkannt wird. Die genaue Probenzahl wird im Genehmigungsbescheid angegeben. Die Genehmigung kann in Abhängigkeit von einer sich verschärfenden Seuchenlage widerrufen oder mit weitergehenden Auflagen versehen werden. Die Kosten für die begleitenden Kontrolluntersuchungen gehen zu Lasten des Tierhalters.

5. Durchführung von Geflügelschauen und –märkten

Die einschränkenden Bestimmungen der Geflügelpestschutzverordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die nur mit Geflügel aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg sowie den angrenzenden Nachbarkreisen beschickt werden. Diese gelten als „regional“. Für den bei überregionalen Veranstaltungen beizubringenden Nachweis, dass das aufgetriebene Geflügel ausschließlich im geschlossenen Stall gehalten wurde, genügt die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Tierhalters. Schauen und Ausstellungen dürfen nur in Gebäuden stattfinden, dabei muss Wassergeflügel vom übrigen Geflügel durch Unterbringung in einer separaten Halle getrennt werden. Ein Verkauf von Geflügel auf Wochenmärkten bleibt zulässig, für nicht aus der Region kommende Anbieter gelten die Nachweispflichten zur Stallhaltung und der Vorlage eines tierärztlichen Untersuchungsbeleges.

6. Auswirkung auf die Vermarktung von Geflügel und Geflügelprodukten

Geflügel und Eier aus Freilandhaltungsbetrieben dürfen auch nach der Aufstellung als solche vermarktet werden. Durch die tierseuchenrechtlichen Sondervorschriften ebenfalls nicht geregelt ist die Veräußerung von erlegtem Federwild durch Jagdausübungsberechtigte und den Wildhandel.

Reguläre ständige Pflichten für Geflügelhalter

Unabhängig von den besonderen Vorschriften der Geflügelpestschutzverordnung wird auf die Einhaltung folgender ständiger Schutzmaßnahmen hingewiesen:

1. Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern und Wachteln hat seinen Bestand unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen

Tiere, ihrer Nutzungsart und des auf die jeweilige Tierart bezogenen Standorts beim Fachdienst für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch für die Halter von Tauben, Fasanen und Laufvögeln. Sie betrifft gewerbsmäßige und Hobbyhalter gleichermaßen. Die Meldung beim Tierseuchenfonds ersetzt die Anzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde nicht. Meldeformulare können beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung angefordert werden. Bei einer unterlassenen Anzeige erlischt ein möglicher Entschädigungsanspruch im Tierseuchenfall.

2. Alle Geflügelhalter müssen ein Register führen, in das alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift eines evtl. Transportunternehmers, der Vorbesitzer bzw. der Erwerber, das Zu- bzw. Abgangsdatum sowie die jeweils betroffene Geflügelart einzutragen sind. In Beständen mit mehr als 100 Stück Geflügel müssen ergänzend die pro Werktag verendeten Tiere vermerkt sowie in Betrieben, die mehr als 1.000 Stück Geflügel umfassen, zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier aufgeschrieben werden.

3. In allen Geflügelhaltungen ist das Gesundheits- und Leistungsniveau fortlaufend zu kontrollieren. Bei vermehrten Todesraten oder einem erheblichen Abfall der Legeleistung ist unverzüglich ein Tierarzt zur Ursachenfeststellung zuzuziehen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen. Die Aufklärungsmaßnahmen werden erforderlich bei:
 - a) einem Verenden von drei Tieren bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren bzw. einer Verlustrate von 2 % des Bestandes bei einer Tierzahl von mehr als 100 Stück jedoch binnen 24 Stunden;

- b) beim Rückgang der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage;
 - c) beim Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 %.
4. Beim Betreten von Geflügelhaltungen mit mehr als 1.000 Tieren ist gereinigte Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegkleidung anzulegen. Das Gleiche gilt unabhängig von der Betriebsgröße für Personen, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Aufstallung von Geflügel tätig sind. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach dem Gebrauch im Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach der Benutzung unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
5. In einem Geflügelbestand mit mehr als 1.000 Tieren ist sicherzustellen, dass
- a) die Ein- und Ausgänge keinen unbefugten Zutritt zu den Ställen ermöglichen;
 - b) eine stets betriebsbereite Handwaschgelegenheit vorhanden ist;
 - c) eine ordnungsgemäße und effektive Schadnagerbekämpfung durchgeführt und dokumentiert wird;
 - d) für die Aufbewahrung von verendetem Geflügel ein geschlossener, feuchtigkeitsdichter Behälter vorgehalten wird, der mindestens einmal im Monat gereinigt und desinfiziert wird;
 - e) nach jeder Ein- und Ausstallung Ladeplatz und benutzte Gerätschaften gereinigt werden; das Gleiche gilt für die Stallungen und die dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände nach jeder Ausstallung.

Übertragbarkeit auf den Menschen und andere Säugetiere

Neben dem Geflügel führen Influenzaviren auch bei Menschen sowie bei Pferden und Schweinen zu Erkrankungen, die Erreger unterscheiden sich jedoch voneinander. Das Risiko einer Infektion mit dem aktuell bedeutenden Influenza-A-Virus Subtyp H5N1 kann für den gesunden Menschen allgemein als gering angesehen werden. Eine Gefährdung besteht allerdings für Personen, die einen direkten und häufigen Kontakt zu infizierten Tieren und kontaminierten Produkten und Materialien haben. Insbesondere durch das Einatmen von virushaltigen Aerosolen und Schmierinfektionen über die Schleimhäute kann eine Übertragung auf den Menschen erfolgen und grippeähnliche Symptome auslösen. Aus Asien gibt es Berichte über Erkrankungen mit tödlichem Verlauf. Eine Übertragung des Subtyps von Mensch zu Mensch ist bis dato nicht gesichert, so dass Befürchtungen, die derzeitige Geflügelpestsituation könnte zum unmittelbaren Auslöser einer humanen Grippeepidemie werden, nicht begründet sind. Das Infektionsrisiko durch den Genuss von Eiern und Geflügelfleisch ist als extrem gering anzusehen, da Influenzaviren sehr leicht durch Hitzeeinwirkung inaktiviert werden (s. oben).

Impfempfehlung und vorsorgliche Behandlung bei exponierten Personen

Da Experten befürchten, dass durch Kombination der menschlichen Influenzaviren mit Geflügelinfluenzstämmen ein neuartiges auch für den Menschen hochgradig pathogenes Virus entsteht, wird seitens der ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut die vorsorgliche Impfung gefährdeter Personen gegen die aktuellen humanen Influenzastämme empfohlen. Als gefährdete Personen gelten Geflügelhalter, Fängerkolonnen, Personal an Geflügelschlachthöfen und Geflügelbestände betreuende Tierärzte.

Im Falle des Ausbruches von Klassischer Geflügelpest sollten Personen, die mit kranken oder infektionsverdächtigen Tieren in Kontakt gekommen sind, nach vorheriger Konsultation des Hausarztes vorsorglich antivirale Arzneimittel (Neuramidasehemmer) einnehmen.

Ergänzende Informationen können auf folgenden Internetseiten eingesehen werden:

www.verbraucherministerium.de
www.fli.bund.de
www.bfr.bund.de
www.rki.de

(Stand: 24.10.2005)

Für weitere Informationen wählen Sie bitte folgende Telefonnummer:

04541/888 206 Karsten Steffen

Ratzeburg, 28. Oktober 2005